

Dach | Solaranlagen



Die thermischen Kollektoren an der Villa Grauer in Degersheim sind so sorgfältig eingefügt, dass sie wie eine alte Atelierverglasung wirken.

Die Gewinnung erneuerbarer Energie und die Erhaltung historischer Ortsbilder und Bauten sind zwei gleichwertige öffentliche Interessen. Das Material und die Farbe von Solarpanels beeinträchtigen in der Regel Ausdruck und Charakter eines historischen Gebäudes oder Ortsbildes massgeblich.

Das Raumplanungsgesetz (RPG) bestimmt, dass Solaranlagen Kulturobjekte von kantonaler und nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen (Art. 18a). Sie sind auf lokalen Schutzobjekten und Ortsbildern also grundsätzlich zulässig. Während kleinflächige thermische Kollektoren oft gut eingepasst werden können, wird hingegen empfohlen, auf die Installation von grossen, ortsungebundenen PV-Anlagen zu verzichten. Solarstrom kann anderweitig, z.B. durch die Beteiligung an Anlagen auf Dächern von Industriebauten oder bei Solargenossenschaften bezogen werden.

Denkmalpflegerische Anliegen

Eingriffe in die gewachsene Dachlandschaft sind gezielt wahrzunehmen und in ihrer Richtigkeit und Masshaltigkeit zu überprüfen:

- Besteht ein energetisches Gesamtkonzept? Ist eine Energieberatung erfolgt?
- Sind weitere Massnahmen zur Reduktion des Wärme- und Energieverbrauchs getroffen worden oder geplant?

« Zu beachten ist: Form und Farbe der Anlage, Anschlussdetails, Einpassung in das Dach. »



Die thermischen Kollektoren sind als einfache rechteckige Flächen gestaltet.



Thermische Kollektoren auf einem Nebendach belassen das Hauptdach intakt.



Die Kollektoren im Stalldach werden durch den hölzernen Schneefang kaschiert.



Photovoltaikanlage auf einem nicht geschützten Bauernhaus; die vollflächige Anordnung verleiht dem Stalldach wieder eine Geschlossenheit.

Raumplanungsgesetz (RPG)

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutz-zonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Standort

Für thermische Kollektoren sollte zunächst ein Alternativstandort zum Hauptdach geprüft werden. Es kann dies auf einem Nebengebäude oder auf einer untergeordneten Dachfläche sein, wie zum Beispiel auf einem Nebendach, Vordach oder auf dem Dach einer Schleppgaube.

Architektonische Integration

Solaranlagen sollen grundsätzlich in zusammenhängenden, rechteckigen Feldern angeordnet werden. Vom Dachrand und First sind mindestens 2–3 Ziegelreihen Abstand zu wahren. Die Solaranlage ist so zu platzieren, dass sie möglichst wenig einsichtig ist (z.B. auf der Rückseite des Hauses) und soll soweit möglich auf die Architektur und Geometrie der Fassade Rücksicht nehmen.

Grossflächige Anlagen insbesondere auf Stallscheunen können vollflächig und ohne Ziegelrand verlegt werden.

Generell sind dunkel hinterlegte, nicht reflektierende Module mit einem dunklen Metallrahmen zu wählen.

Installation

Solaranlagen sollen in der Regel dachflächenbündig eingebaut werden. Die Leitungen sind unter Dach zu führen, sofern nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen. Restflächen rund um Kamine oder Dachfenster sind mit Blindmodulen zu füllen. Massnahmen, wie zum Beispiel eine Holzstange als Schneefang oder Blitzableiter, können dazu beitragen, dass sich Solaranlagen besser integrieren.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

Energieagentur St.Gallen GmbH, Vadianstrasse 6, 9000 St.Gallen, Telefon 058 228 71 61 info@energieagentur-sg.ch, www.energieagentur-sg.ch

Literatur

– Solaranlagen vom Guten zum Besten, Energiefachstelle und Denkmalpflege des Kantons St.Gallen – Solaranlagen richtig gut, Kanton Thurgau, 2009, www.bldz.tg.ch

Stand

März 2016